

Abschlussklausur am 15. Juli 2013

Bitte lesen Sie die nachfolgende Quelle und beantworten Sie dazu die folgenden Fragen:

1. Aus welcher Epoche der Privatrechtsgeschichte stammt die Quelle? (3 Punkte)

Die Quelle stammt aus der Rezeptionszeit. So bezeichnet man die Zeit des 14. Bis 16. Jahrhunderts, in der sich das römische Recht in Deutschland durchsetzte. In Italien und Südfrankreich war die Rezeption schon früher vollendet. Vom Usus modernus spricht man im 17. und 18. Jahrhundert.

2. Welche Bedeutungen hatten Stadt- und Landrechtsreformationen für die Rechtsentwicklung in Deutschland? (4 Punkte)

Die Stadt- und Landrechtsreformationen wurden oft von gelehrten Juristen entworfen. Sie enthielten deshalb mehr römisch-rechtliches Material als frühere regionale Rechtsaufzeichnungen und trugen maßgeblich zur Rezeption bei (vgl. Folien 4, S. 8).

3. Was ist mit dem in § 1 genannten „gemeinen kaiserlichen Recht“ gemeint? Wie ist diese Bezeichnung zu erklären? (5 Punkte)

Damit wird das überall in Deutschland und Europa (subsidiär) geltende Ius commune bezeichnet, also vor allem das von Kaiser Justinian kodifizierte römische Recht.

4. Was ist unter der in §§ 3 und 4 genannten Unterscheidung zwischen der Erbteilung nach Stämmen und nach Köpfen zu verstehen? (2 Punkte)

Bei der Erbfolge nach Köpfen teilen alle zur Erbschaft berufenen den Nachlass gleichmäßig auf. Bei der Erbfolge nach Stämmen wird der Erbanteil eines vorverstorbenen Verwandten unter dessen Abkömmlingen aufgeteilt.

5. E verstirbt. Er hat keine Ehefrau und keine Kinder. Seine Eltern und seine Schwester S sind bereits vor E verstorben. Die nächsten lebenden Verwandten sind sein Bruder B sowie M und N, die Kinder der S. Wie wird nach den Regeln der Frankfurter Stadtrechtsreformation der Nachlass des E verteilt? (6 Punkte)

Es gilt § 2: M und N erhalten je $\frac{1}{4}$, B erhält $\frac{1}{2}$.

6. E verstirbt. Er hat keine Ehefrau und keine Kinder. Seine Eltern und seine Geschwister B und S sind bereits verstorben. Die nächsten lebenden Verwandten sind die Kinder der S (M und N) sowie O, das einzige Kind des B. Wie wird der Nachlass des E verteilt? (4 Punkte)

Es gilt § 3: M, N und O erhalten je einen Kopfteil von $\frac{1}{3}$.

7. Welche Gemeinsamkeiten oder Unterschiede bestehen zwischen den Regelungen in Tit. 24 §§ 2 und 3 der Stadtrechtsreformation und den Vorschriften des § 1925 BGB (in Verbindung mit § 1924 Abs. 3 BGB)? (6 Punkte)

Wie nach § 1925 sind die Geschwister des Erblassers als Abkömmlinge seiner Eltern zur Erbfolge berufen. Der Verweis auf das kaiserliche Recht bezieht sich auf die Nov. 118 Justinians, die – entgegen § 1925 Abs. 2 BGB – vorsieht, dass vollbürtige Geschwister auch dann einen Anteil erhalten, wenn die Eltern des Erblassers noch leben. Dies mussten die

b.w.

Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Klausur aber nicht erkennen, weil es aus der Quelle nicht unmittelbar hervorgeht. Entgegen §§ 1925 Abs. 3, 1924 Abs. 3 gilt nach § 3 die Erbfolge nach Köpfen, sofern kein Geschwister des Erblassers lebt. Ist noch ein Geschwister vorhanden, gilt gemäß § 2 – wie nach dem BGB – die Erbfolge nach Stämmen.

Quelle: Frankfurter Stadtrechtsreformation von 1509, Titel 24

[Tit. 24 § 1]

¶ Dwyl aber solche erbfell ab Intestato zu zeiten den abstygenden als kindern / zu zeiten den vffstygenden als altern / zu gezeiten den jhenen so von der syten herkommen allein / Vnd zu zytten den vffstygenden vnd den zur seiten samplich zügestalt werden / So woellen vnd ordenen wir das in den selben erbellen dz gemein keiserlich recht gehalten sol werde{n}.

[Tit. 24 § 2]

¶ Vnd declariren das in sonderheit / das gebrüdere vn{d} geschwister kinder mit brüdern vnd schwestern / in des abgestorben brüder oder schwester erbe glych erben sollen / doch so desselben gebrüder oder schwester kindere eins oder mehr were / sollen sie wyter nit erben / dan{n} souil jre vatter vnd müter geerbt moechten haben / wo die noch in leben weren.

[Tit. 24 § 3]

¶ Wer es aber das ein brüder oder schwester Ab intestato ab gienge / vnd kein brüder oder Schwester / sunder allein gebrüdere vnd geschwisterd kindere in vnglycher zal nach im in leben lassen würde / So sollen die selben gebrüdere oder geschwisterde kindere zü desselbigen nachgelassen gütttere vn{d} erbe zü glycher teilu{n}g / in capita vnd nit in styrpes geen.

[Tit. 24 § 4]

¶ Damit woelle{n} wir doch nit abgeschnitte{n} habe{n} dz recht den dichtern in abstigender linien gebe{n} / die da in styrpes vn{d} nit in capita ko{m}men.

§ 1

Die weil aber solche Nachlässe eines Testamentslosen zuweilen in absteigender Linie den Kindern und zuweilen in aufsteigender Linie den Eltern und zuweilen nur den Seitenverwandten, manchmal aber auch den Verwandten in aufsteigender Linie und in der Seitenlinie gemeinsam zugesprochen werden, wollen und bestimmen wir, dass in solchen Erbfällen das gemeine kaiserliche Recht eingehalten werden soll.

§ 2

Und wir erklären, dass insbesondere Kinder von Brüdern und Schwestern mit Brüdern und Schwestern gleichmäßig das Erbe eines verstorbenen Bruders oder einer verstorbenen Schwester erben sollen, aber in der Weise, dass diese Kinder von Brüdern oder Schwestern, seien es einer oder mehrere, nicht mehr erben sollen, als ihr Vater und ihre Mutter geerbt hätten, wenn sie noch am Leben wären.

§ 3

Falls aber ein Bruder oder Schwester ohne Testament verstirbt und kein Bruder oder Schwester, sondern nur Kinder von Brüdern oder Schwestern in ungleicher Zahl ihn überleben, dann sollen diese Kinder von Brüdern oder Schwestern in die nachgelassenen Güter und das Erbe zu gleichen Teilen nach Köpfen und nicht nach Stämmen nachfolgen.

§ 4

Doch damit wollen wir nicht das Recht der näheren Verwandten in absteigender Linie abgeschnitten haben, die nach Stämmen und nicht nach Köpfen erben.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1924 Gesetzliche Erben erster Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

(2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

(3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

(4) Kinder erben zu gleichen Teilen.

§ 1925 Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

(4) ...

Hinweise:

Der Aufgabentext braucht nicht mit abgeben zu werden!

Es wird angestrebt, die Klausur zügig zu korrigieren. Verzögerungen sind aber möglich. Sobald Klausuren und Scheine abgeholt werden können, wird dies im Internet bekanntgegeben.
